

Name, Vorname:
Straße:
PLZ, Ort:
Matrikelnr.:

An den Rektor der Fachhochschule Münster
Hüfferstr. 27
48149 Münster

Widerspruch

Hiermit lege ich gegen den Gebührenbescheid vom

Widerspruch

ein.

Außerdem beantrage ich,

die Vollziehung des Bescheides auszusetzen.

Ferner rege ich an,

die Entscheidung über meinen Widerspruch einstweilen zurückzustellen, denn gegenwärtig werden - unterstützt vom AStA der Fachhochschule Münster und den Studierendenvertretungen im Lande Nordrhein-Westfalen - Klagen gegen die Einführung der Studiengebühren erhoben. Den Ausgang dieser Klageverfahren sollten wir abwarten.

Den Widerspruch begründe ich wie folgt:

Die Einführung von Studiengebühren verstößt gegen Art. 13 Abs. 2 lit c des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19.12.1966.

1. Dieser Pakt gilt als Bundesrecht auch in der Bundesrepublik Deutschland. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur 6. HRG-Novelle darauf hingewiesen, dass die Einführung von Studiengebühren an diesem Pakt zu messen ist. Nach der genannten Bestimmung ist „der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich“ zu machen.

Die Einführung von Studiengebühren verletzt diese Verpflichtung zur Abschaffung von Studiengebühren. Der zuständige Ausschuss der Vereinten Nationen hat in der Vergangenheit Überlegungen, in der Bundesrepublik Studiengebühren einzuführen, auch stets gerügt.

2. Außerdem verletzt die Einführung von Studiengebühren in Nordrhein-Westfalen Art. 3 Abs. 1 GG.

Denn die Erhebung von Studiengebühren hängt davon ab, ob sich die jeweilige Hochschule für die Einführung von Studiengebühren entschieden hat. An einzelnen Hochschulen werden keine Studiengebühren erhoben. Es ist mit Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar, wenn aus Landesmitteln finanzierte Studienplätze an dem einen Ort ohne Gebühr und an einem anderen Ort nur gegen Zahlung von Gebühren erhoben werden.

3. Außerdem bin ich der Auffassung, dass die Einführung von Studiengebühren gegen das Rückwirkungsverbot verstößt. Bei Aufnahme meines Studiums musste ich nicht damit rechnen, dass ich Studiengebühren bezahlen musste, ganz im Gegenteil: Ich konnte davon ausgehen, dass ich mein Studium innerhalb der Regelstudienzeit zzgl. eines Zuschlags von einigen Semestern gebührenfrei würde beenden können. Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zum Rückwirkungsverbot bei der Einführung von Langzeitstudiengebühren ist auf die Einführung allgemeiner Studiengebühren nicht zu übertragen. Denn die Gerichte hatten seinerzeit entscheidend darauf abgestellt, dass auch bei Langzeitstudiengebühren einem Studierenden die Durchführung des Studiums in einem gewissen Zeitraum kostenlos möglich sei. Das ist nunmehr nicht mehr der Fall.

Ferner mache ich folgende Gründe einer besonderen persönlichen Härte geltend und beantrage mir die Gebühren zu erlassen.

Zusatz für EU-Bürger

Ich halte die Einführung von Studiengebühren auch deshalb für rechtswidrig, weil die Gewährung eines Studienkredits zur Begleichung der Studiengebühr an die BAföG-Berechtigung gekoppelt ist. Dies ist mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 15.03.2005, Aktenzeichen C-209/03, nicht vereinbar.

Unterschrift